

scheint lediglich die Behauptung des Rekurrenten, daß er in Feufisberg als bloßer Kurgast sich aufgehalten habe, als eine durchaus unbegründete und wahrheitswidrige.

3. Darin, daß Rekurrent in Sarnen, wo er nur die Niederlassungsbewilligung besitzt, dagegen während des Jahres 1877 gar nie gewohnt, die Steuern bezahlt hat, liegt kein rechtlicher Grund, um das Steuerrecht des Kantons Schwyz, beziehungsweise der Gemeinde Feufisberg, irgendwie zu beschränken. Vielmehr kann selbstverständlich gar keine Rede davon sein, daß Jemand die Steuerpflicht, die sich an den ordentlichen Wohnsitz knüpft, dadurch umgehe und von sich ablehne, daß er lediglich an einem andern Orte, als an demjenigen seines ordentlichen Wohnsitzes, sein Domicil verzeigt, die obrigkeitliche Bewilligung zur Niederlassung erwirbt und daselbst die Steuern bezahlt.

4. Die vorliegende Beschwerde erscheint als eine muthwillige und daher die Auslegung einer Gerichtsgebühr gerechtfertigt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
2. Dem Rekurrenten ist eine Gerichtsgebühr von fünfundsanzig Franken auferlegt.

89. Urtheil vom 20. Dezember 1878 in Sachen
Stadlin.

A. C. M. Stadlin, welcher eine grundversicherte Forderung von 22,000 Fr. auf Ingenieur F. in Bern besitzt, wollte diesen Betrag an seinem in Zug steuerpflichtigen beweglichen Vermögen in Abzug bringen, gestützt darauf, daß derselbe nach der bernischen Steuergesetzgebung in Bern versteuert werden müsse. Allein alle Instanzen wiesen den Rekurrenten mit seinem Begehren ab und zwar das zugersche Obergericht durch Urtheil vom 27. Juni 1878 im Wesentlichen gestützt darauf, daß jenes Guthaben des C. M. Stadlin zu dessen beweglichem Gute gehöre und daher gemäß § 9 litt. a des zugerschen Gesetzes über

die Bestreitung der Staatsauslagen vom 1. Juni 1876 der dortigen Vermögenssteuer unterliege, indem jene Gesetzesstelle dieser Steuer unterwerfe „alles in und außer dem Kanton befindliche Guthaben der Kantonseinwohner.“

B. Hierüber beschwerte sich nun C. M. Stadlin beim Bundesgerichte, im Wesentlichen unter folgender Begründung: Da die fraglichen 22,000 Fr. sowohl im Kanton Bern als im Kanton Zug zur Steuer herangezogen werden, so liege ein Fall unzulässiger Doppelbesteuerung vor. Nun seien nach dem zugerschen Steuergesetze von der dortigen Vermögenssteuer ausgenommen „alle außerhalb des Kantons befindlichen hierseitigen Eigenthümern zugehörenden Vermögen, Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche nachweisbar bereits versteuert sind,“ ohne Unterschied, ob es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handle. Der Kanton Bern besitze das Institut der Grundsteuer und nach § 45 des dortigen Gesetzes sei „für die auf versteuertes Grundvermögen versicherten Kapitalien, welche Gläubigern angehören, die nicht im Bereiche des Gesetzes angefallen sind, die entsprechende Steuerquote, Kapitalsteuer, durch den Grundeigenthümer zu bezahlen,“ welcher die Steuer bei Entrichtung des Zinses dem Kapitalgläubiger in Abzug bringen dürfe. Die Behauptung des zugerschen Urtheils, als sei das fragliche Kapital von 22,000 Fr. bewegliches Vermögen, sei unrichtig und wenn sie auch richtig wäre, so wäre sie im gegebenen Falle nicht maßgebend, „weil nicht das im Grundeigenthum angelegte Kapital, sondern der an dessen Stelle getretene Grundeigenthümer, resp. der Werth desselben, besteuert werde und das Grundeigenthum da besteuert werden müsse, wo es liege. Diesen Werth des Grundes und Bodens versteuern im Kanton Bern die Kapitalgläubiger.“ Rekurrent stellte demnach das Gesuch, es möchte das Urtheil des zugerschen Obergerichtes aufgehoben und der Kanton Zug zur Rückzahlung der unberechtigt bezogenen Steuer verhalten werden. Eventuell: Es sei dem Kanton Bern zu untersagen, ihn, Beschwerdeführer, für das mehrerwähnte Kapital in Besteuerung zu ziehen. Denn unter allen Umständen dürfe er für diesen Vermögenstheil nicht in beiden Kantonen besteuert werden.

C. Der Regierungsrath des Kantons Zug bezog sich in seiner Vernehmlassung, in welcher er auf Abweisung der Beschwerde antrag, auf das angefochtene Urtheil und fügte bei: Rekurrent sei nur im Steuerregister von Zug aufgetragen und sein Vermögen befände sich dort, so daß dessen Berufung auf § 10 des zugerischen Steuergesetzes unbegründet sei. Uebrigens habe dieser Paragraph nur den Fall einer anderweitigen kompetenten Besteuerung im Auge, welche nicht mit der bloßen Thatsache der Versteuerung verwechselt werden dürfe, und nun werde dem Kanton Bern die Kompetenz zur Besteuerung des Rekurrenten bestritten. Geltendes Recht, Wohnort und Vermögensbesitz stemmeln vielmehr den letztern unzweifelhaft zum zugerischen Vermögenssteuerpflichtigen.

D. Die Regierung von Bern, welcher ebenfalls Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben worden, bestritt in erster Linie, daß sie im vorliegenden Falle als Partei behandelt werden könne, da sie dem Streite bisher fern gewesen sei. Eventuell bemerkte sie, der bernische Fiskus sei ihrer Ansicht nach berechtigt, innerhalb der Grenzen seines Steuergebietes die Steuer von Immobilienwerthen und namentlich auch von grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen außer dem Kanton wohnender Gläubiger zu erheben, und sei somit das gestellte eventuelle Begehren unbegründet. Damit stimmen auch die §§ 9 litt. b und 10 des zugerischen Steuergesetzes überein und herrsche sonach zwischen den beidseitigen Steuergesetzgebungen kein Widerspruch.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn es sich in erster Linie fragt, ob hier ein Fall unzulässiger Doppelbesteuerung vorliege, so muß diese Frage unbedingt bejaht werden. Ein solcher Fall ist nämlich vorhanden, wenn in Folge gleichzeitiger Anwendung verschiedener kantonaler Steuergesetzgebungen das gleiche Vermögensstück einer Person im Gebiete der Schweiz einer doppelten Besteuerung unterworfen werden will, und diese Voraussetzung trifft in concreto unzweifelhaft zu. Denn wenn Rekurrent und mit ihm die bernische Regierung behaupten, daß nach § 10 litt. a des zugerischen Steuergesetzes, welcher lautet: „Von der Vermögenssteuer „sind ausgenommen alle außerhalb des Kantons befindlichen,

„hierseitigen Eigenthümern zugehörenden Vermögen, Liegenschaften und Gebäulichkeiten, welche nachweisbar bereits versteuert „sind,“ Kapitalforderungen, welche auf auswärts liegendem Grundeigenthum versichert sind, im Kanton Zug nicht besteuert werden dürfen, sofern sie am Orte, wo das Grundpfand liegt, der Besteuerung unterworfen werden, und daher, da dieser Fall mit Bezug auf das Guthaben des Rekurrenten auf Ingenieur F. hier zutrefte, dieses Guthaben nach der zugerischen Gesetzgebung selbst der dortigen Besteuerung nicht unterliege, so kann diese Behauptung nicht als richtig anerkannt werden. Einerseits bestreitet nämlich die zugerische Regierung, daß als außerhalb dem dortigen Kanton befindliches Vermögen auch grundversicherte Forderungen anzusehen seien, deren Unterpfand bloß in einem andern Kanton liegt, während der Schuldtitel sich beim Gläubiger im Kanton Zug befände, und es kann diese Interpretation des zugerischen Gesetzes keineswegs als eine willkürliche bezeichnet werden. Und andererseits setzt die Rekursbeklagte in Widerspruch, daß es bloß auf die Thatsache der auswärtigen Besteuerung ankomme und daher auch eine inkompetente, bundesrechtswidrige auswärtige Besteuerung den Inhaber des betreffenden Vermögens von der Steuer im Kanton Zug befreien könne, und auch in dieser Hinsicht kann die Ansicht der zugerischen Behörden, welche allein zur Interpretation ihres Gesetzes kompetent sind, nicht als unrichtig verworfen werden. Es fragt sich sonach in der That, welcher der beiden Kantone nach Bundesrecht zur Besteuerung der Forderung des Rekurrenten auf Ingenieur F. kompetent sei.

2. Nun sind Kapitalforderungen, auch wenn für dieselben Grundversicherung besteht, stets zu dem beweglichen Vermögen gerechnet worden, welches nach konstanter bundesrechtlicher Praxis da der Besteuerung unterliegt, wo der Inhaber, Gläubiger, seinen Wohnsitz hat. Unbestrittenermaßen hat aber Rekurrent seinen Wohnsitz in Zug und es hat daher letzterer Kanton ganz mit Recht sich geweigert, das mehrerwähnte 22,000 Fr. betragende Guthaben an dem dort steuerpflichtigen Vermögen in Abzug bringen zu lassen. Von einer Grundsteuer kann selbstverständlich nur insofern gesprochen werden, als das Grundeigen-

thum, gleichviel ob mit oder ohne Abzug der darauf haftenden Schulden, zum Steuerobjekt gemacht wird. Sobald aber das Gesetz dem Grundeigentümer das Recht einräumt, sich die bezahlte Steuer von den Inhabern der darauf versicherten Kapitalien zurückbezahlen zu lassen, resp. an den Zinsen in Abzug zu bringen, so erscheint nicht mehr das Grundeigenthum, sondern das versicherte Kapital als Steuerobjekt und handelt es sich daher auch nicht um eine Grundsteuer, sondern, wie übrigens § 45 des bernischen Steuergesetzes selbst besagt, um eine Kapital- oder Vermögenssteuer. (Vergl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I S. 46 ff. und Bd. IV S. 333 ff., bes. S. 338 Erw. 2.)

3. Hiernach muß das prinzipiale Begehren abgewiesen, dagegen das eventuelle prinzipiell in dem Sinne gutgeheißen werden, daß dem Kanton Bern die Berechtigung, die grundversicherte Forderung des Rekurrenten auf Ingenieur F. der Besteuerung zu unterwerfen, abzusprechen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist gegenüber dem Kanton Zug als unbegründet abgewiesen, gegenüber dem Kanton Bern aber im Sinne von Erwägung 3 prinzipiell begründet erklärt.

IV. Niederlassung und Aufenthalt.

Etablissement et séjour.

Civilrechtliche Verhältnisse der schweizerischen Niedergelassenen.
Rapports de droit civil des Suisses établis.

90. Urtheil vom 15. November 1878 in Sachen Grab.

A. Anton Grab von und damals wohnhaft in Rothenthurm, Kanton Schwyz, erwarb am 22./29. November 1875 das Bürgerrecht der zugerischen Gemeinde Walchwyl und das zugerische Kantonsbürgerrecht. Am 11. Dezember 1875 errichtete er in

Walchwyl zu Gunsten seiner Ehefrau ein Testament, in welchem er dieselbe zur Universalerbin einsetzte. Am 20. Dezember 1875 erwarb er die Niederlassung in Urth, Kanton Schwyz, und siedelte nach seiner im Oktober 1877 erfolgten Entlassung aus dem Bürgerrechte der Gemeinde Rothenthurm und des Kantons Schwyz Ende Dezember 1877 nach Walchwyl über, woselbst er am 30. April 1878 starb.

Seine Intestaterben bestritten vor den zugerschen Gerichten die Gültigkeit des am 11. Dezember 1875 errichteten Testaments, allein Kantons- und Obergericht bestätigten dasselbe und zwar das Obergericht durch Urtheil vom 22. August 1878.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Intestaterben Grab den Rekurs an das Bundesgericht, indem sie vorbrachten: Nach Art. 46 der Bundesverfassung stehen die Niedergelassenen in civilrechtlichen Fragen unter dem Rechte der Gesetzgebung des Wohnsitzes. Zur Zeit der Errichtung des Testaments sei Grab im Kanton Schwyz wohnhaft gewesen und daher unter der dortigen Gesetzgebung gestanden; diese gestatte keinerlei Testamente und daher habe Grab die Fähigkeit, zu testiren, nicht besessen. Der Umstand, daß derselbe später im Kanton Zug sich niedergelassen habe und dort verstorben sei, habe demselben nachträglich die Testirfähigkeit nicht verschaffen können. Diese Fähigkeit sei ihm erst mit seiner Ueberfiedlung nach Zug zu Theil geworden; allein damals habe der Kanton Zug ein neues Erbrecht besessen, durch welches die frühere schrankenlose Testirfähigkeit aufgehoben worden, und der § 3 der Uebergangsbestimmungen zu diesem Gesetze, welcher gestatte, daß vor dem 1. Januar 1876 noch nach altem Rechte testirt werden dürfe, komme deshalb nicht zur Anwendung, weil das Testament vor dem 1. Januar 1876 nicht gültig errichtet worden sei.

Wenn auch die zugerschen Gerichte das zuständige Forum für Streitigkeiten über das Testament Grab seien, so haben sie doch den Akt seiner Errichtung nach demjenigen Rechte zu prüfen, unter welchem der Testator im Momente der Errichtung gestanden sei. Indem die zugerschen Gerichte dies nicht gethan und bis zum 1. Januar 1876 für den A. Grab das Gesetz des Kantons Zug als maßgebend erklärt haben, trotzdem Grab damals